

Einreicher: CDU-Fraktion**Antrag**

öffentliche Sitzung

Beratungsfolge	Datum	Stimmenverhältnis				Lt. Beschlussvorschlag	Abweichender Beschluss (s. beiliegendes Formblatt)
		Ja	Nein	Stimmenenthaltung	Ein-stimmig		
Kreistag Uckermark	15.03.2017						

Inhalt:

Antrag zum Fahrplanwechsel des ÖPNV

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag des Landkreises Uckermark beauftragt den Landrat, den Fahrplan des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) mit den Bürgermeistern und Amtsdirektoren abzustimmen. Die Ergebnisse sind in den Fachausschüssen zu beraten und durch den Kreistag zu beschliessen. Der Landrat stellt sicher, dass der Fahrplan des Öffentlichen Personennahverkehrs des Landkreises Uckermark einschliesslich aller vorgenommenen Änderungen zum durch den Nahverkehrsvertrag festgelegten Fahrplanwechsel am 01.12.2017 in Kraft treten kann.

Begründung:

Der Öffentliche Personennahverkehr ist nach Auffassung der CDU- Fraktion im Kreistag Uckermark essentieller Bestandteil der Daseinsvorsorge .

Die Beurteilung dessen, welche Bereiche des Streckennetzes nicht verzichtbar sind, umfasst weit mehr als allein den finanziellen Effekt von nicht mehr gefahrenen Streckenkilometern. Eine zukunftsfähige Ausgestaltung des ÖPNV macht deshalb zwingend die Einbeziehung aller Beteiligten und Betroffenen

von Fahrplanänderungen notwendig. Die Mitglieder der CDU- Fraktion im Landkreis Uckermark sehen dies durch die im Beschlussvorschlag formulierten

Abstimmung mit Bürgermeistern und Amtsdirektoren gewährleistet, die ihrerseits die Interessen der Einwohner, aber auch touristischer Leistungsträger und Gewerbetreibender vertreten.

Am 05.10.2016 beschloss der Kreistag Uckermark mehrheitlich eine Ausgleichzahlung nach dem Verkehrsvertrag mit der Uckermärkischen Verkehrsgesellschaft GmbH in Höhe von 3,9 Mio Euro.

Der Beschluß erfolgte, obwohl die Berechnung der Ausgleichzahlung nach Anlage IX des Verkehrsvertrages in Höhe von mehr als 4,6 Mio Euro ergab. Die Berechnung war im Wesentlichen Bestandteil der Begründung der maßgeblichen Beschlussvorlage (564/2016).

Die Einhaltung des Verkehrsvertrages war nach dem Kreistagsbeschluss unmöglich geworden.

Bei der Erarbeitung der Beschlussvorlage 564/2016 wurde davon ausgegangen, dass die Summe, die nach Verkehrsvertrag bereitzustellen wäre, aber nach Kreistagsbeschluss nicht zur Auszahlung an die UVG gelangen konnte (ungefähr 700 000 ,- Euro) durch eine für die Sicherstellung des Nahverkehrsangebotes unschädliche Reduzierung der Streckenbedienung um 500 000 ,- Kilometer erreicht werden könne. Die Berichterstattung in den Ausschüssen und die Berichterstattung im Kreistag stellen klar, dass dieses Ziel bei Weitem verfehlt wird und sich eine Unterdeckung von 100 000,- Euro für das Jahr 2017 ergibt. Eine Veränderung der Höhe des kreislichen Zuschusses an den Vertragspartner Uckermärkische Verkehrsgesellschaft GmbH wird notwendig sein.

Die Fraktion der CDU im Kreistag Uckermark bekräftigt ihre auch mit dem Einbringen des Änderungsantrages 0024 /2016 zur Drucksache 564/2016 Einschätzung, die betroffenen Städte und Ämter vor Beschlussfassung zum Nahverkehrsvertrag in die Entscheidungsfindung erheblich einzubeziehen.

Weiter gibt es massive Bedenken touristischer Leistungsträger, medizinischer Leistungserbringer und nicht zuletzt von Städten und Gemeinden gegen die Änderung der Fahrpläne zum Dezember 2016. Natürlich werden nachträgliche Änderungen, die eine Verbesserung gegenüber der grundsätzlichen Kürzung im Öffentlichen Personennahverkehr darstellen, positiv wahrgenommen. Das bedeutet nicht, dass damit Bedenken und Kritiken auf den betroffenen Strecken grundsätzlich ausgeräumt wären.

Vielmehr rächt sich die Vorgehensweise, vor einer Änderung des Fahrplanangebotes nicht mindestens die Bürgermeister und Amtsdirektoren zu den Plänen um Stellungnahme gebeten zu haben. Noch kritischer

ist die Kürzung der nach Verkehrsvertrag Anlage IX errechneten notwendigen Mittel der UVG, bevor die möglichen Fahrplanänderungen überhaupt ermittelt waren.

Die vertraglich vereinbarten Abläufe nach 5. und 6. (II Fahrplangestaltung) des Verkehrsvertrages, die die Vorgehensweise bei der regelmäßigen und auch bei unterjährigen Fahrplanaanpassung regeln, wurden nicht eingehalten.

Ein wie auch immer gearteter Einfluss der Änderungen im Öffentlichen Personennahverkehr auf die Schülerbeförderung sollte explizit nicht eintreten.

Die Veränderung in der Bedienung der einzelnen Linien hat dem entgegen, mindestens partiell, zu einer höheren Inanspruchnahme jener Busse geführt, die originär dem Schülertransport zuzuordnen sind. Auch hier besteht die Notwendigkeit einer Prüfung, Informationen direkt aus den Schulen können und müssen Berücksichtigung finden.

gez. Wolfgang Banditt

Unterschrift

2. März 2017

Datum